



8/6

Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser für den Versorgungsbereich Innenstadt Heilbronn (AVHInnenstadt HN)

vom 23. Februar 2012

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 23. Februar 2012¹

Inhalt

1. Heizwasserversorgungsvertrag.....	1
2. Hausanschluss.....	2
3. Bedarfsdeckung.....	3
4. Baukostenzuschuss.....	3
5. Weiterer Baukostenzuschuss.....	3
6. Technische Anschlussbedingungen (TAB).....	3
7. Kundenanlage.....	3
8. Hausanschlusskosten.....	4
9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung.....	4
10. Wärmepreis / Abrechnung.....	4
11. Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten.....	5
12. Umsatzsteuer.....	5

1. Heizwasserversorgungsvertrag

- 1.1 Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Heilbronner Versorgungs GmbH (nachfolgend HVG) gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der HVG (AVHInnenstadtHN). Beide Bedingungen (AVBFernwärmeV und AVHInnenstadtHN) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVHInnenstadtHN haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.

¹ Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom 14.06.12 (Stadtztg. Nr. 12 v. 14.06.12), in Kraft seit 15.06.12



- 1.2 Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind 2-fach beizufügen:
 - a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe der Normheizlastberechnung nach DIN EN 12831,
 - b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
 - c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
 - d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die HVG dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.
- 1.4 Die HVG schließt den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HVG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.5 Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Nr. 1.4 entsprechend.
- 1.6 In besonderen Fällen kann die HVG einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.
- 1.7 Das erstmalige Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von zehn Jahren. Im Übrigen gelten hinsichtlich Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Hausanschluss

- 2.1 Im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung sind in alle ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden. Bei der Bebauung der Grundstücke ist deren Lage so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt ins Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.
- 2.2 Die Fertiglegung des Hausanschlusses erfolgt durch die HVG, wobei die erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer entsprechend den Forderungen der HVG durchzuführen sind.
Hinweis: Die Arbeiten für die Fertiglegung des Fernwärme-Hausanschlusses sollten aus Kostengründen parallel zur Fertiglegung des Wasserhausanschlusses und gegebenenfalls weiterer Anschlüsse ausgeführt werden.
- 2.3 Sollten durch Aufteilung der jetzt gebildeten Grundstücke oder durch Erweiterung des Bebauungsgebietes andere Voraussetzungen geschaffen werden, gelten die nachfolgenden Ziffern.
- 2.4 Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der HVG herzustellen. In besonderen Fällen können von der HVG Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.5 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



- 2.6 Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde kann im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf zur Beheizung seines Gebäudes und zur Warmwasserversorgung aus dem Verteilernetz der HVG decken.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Die HVG erhebt einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeüberträgers (Anschlusswert). Der Mindestanschlusswert beträgt 15 kW.
- 4.3 Der Baukostenzuschuss beträgt 6,66 (5,60) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- 4.4 Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Der jeweilige Betrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Baukostenzuschussrechnung zur Zahlung fällig.

5. Weiterer Baukostenzuschuss

- 5.1 Die HVG erhebt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 5 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 4.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei der HVG zu Veränderungen im Sinne der Nr. 5.1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. Ziffer 4 Nr. 4.4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Nr. 5.3 entsprechend.
- 5.3 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

6. Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der HVG zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHInnenstadtHN) enthalten, die Bestandteil dieser AVHInnenstadtHN sind.

7. Kundenanlage

- 7.1 Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperrrichtungen der HVG im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage



beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen / Gewinden dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der HVG bedient und unterhalten werden.

7.2 Um die Funktion der Wärmeversorgung des Versorgungsgebietes gewährleisten zu können, ist die Planung vor Ausführung der HVG zur Genehmigung vorzulegen.

7.3 Das vom Anschlussnehmer beauftragte Heizungsunternehmen kann die Wärmeübergabestationen von der HVG gemäß Kostenangebot beziehen.

7.4 Die Ausführungen in den TAB sind zwingend zu beachten.

8. Hausanschlusskosten

8.1 Der Anschlussnehmer hat der HVG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

8.2 Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Stellt die HVG für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der HVG die auf ihn entfallenen anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

8.3 In den Fällen der Ziffer 2 Nr. 2.4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

9.1 Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrovrrichtung durch die HVG in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

9.2 Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der HVG zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von der HVG entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

10. Wärmepreis / Abrechnung

10.1 Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

10.2 Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/Jahr des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.



- 10.3 Der Arbeitspreis beträgt 8,06 (6,77) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der HVG zurückgeführte Heizwasser wird je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.
- 10.4 Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.
- 10.5 Bei einem Wärmeanschlusswert von mehr als 50 Kilowatt (kW) kann auf Antrag ein Sonderabnehmervertrag abgeschlossen werden.
- 10.6 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die HVG erhebt für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.
- 10.7 Soweit die HVG die Kundenanlage überprüft, kann sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.
- 10.8 Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der HVG abgerechnet.

11. Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- 11.1 Werden Ansprüche der HVG gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.
- 11.2 Werden Ansprüche der HVG aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, ist die HVG berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- 11.3 Für alle übrigen Ansprüche der HVG aus diesen AVHInnenstadtHN werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- 11.4 Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

12. Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sonderkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Innenstadt Heilbronn treten am 24.02.2012 in Kraft.